

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 19. Dezember	1979
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	229	Urlauberseelsorge 1980 im Ausland	240
Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG)	230	Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union	243
Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	235	Ausschreibung eines neuen I. Verwaltungslehrganges	243
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	235	Termine des neuen I. Verwaltungslehrganges 1980/81	244
Zusammensetzung des Rheinisch-Westfälischen-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses und des Vermittlungsausschusses	236	Informationslehrgang zur Kirchenbuchführung in der Ev. Akademie Haus Ortlohn in Iserlohn	244
Arbeitszeit der Küster	238	Ruhen der Stiftungsaufsicht	244
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1980	238	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Unna	245
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	240	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen	245
Grundsätze für die Arbeit der Kirchensteuerstelle ab 1. Januar 1980	240	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Telgte	245
		Persönliche und andere Nachrichten	245
		Neu erschienene Bücher und Schriften	247

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165)

Vom 25. Oktober 1979

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165) — zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. März 1974 vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6) — wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „der Evangelisch-Theologischen Fakultäten“ gestrichen; das Wort „Universitäten“ wird ersetzt durch die Worte „staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 25. Oktober 1979

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. Dezember 1979

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

D r. R e i ß

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG)

Vom 25. Oktober 1979

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 3 Verbindlichkeiten der arbeitsrechtlichen Regelung
- § 4 Kirchlicher Dienst

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Kommission

- § 5 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 6 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- § 7 Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen
- § 8 Amtsdauer
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 10 Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Abschnitt 3

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

- § 11 Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 12 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Absatz 2)

Abschnitt 4

Schiedskommission

- § 13 Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission
- § 14 Amtsdauer
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder der Schiedskommission
- § 16 Verfahren und Geschäftsführung der Schiedskommission

Abschnitt 5

Schlußbestimmungen

- § 17 Nachprüfung der Mitgliedschaft
- § 18 Durchführungsbestimmungen
- § 19 Änderungen des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Geltung

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Der Gehorsam gegenüber diesem Auftrag erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern und findet auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts seinen Ausdruck.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie den nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die Entscheidungen der Schiedskommission nach § 16 sind verbindlich. Sie werden von den Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken nach Maßgabe des § 12 in Kraft gesetzt.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 4

Kirchlicher Dienst

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, einem Diakonischen Werk oder einem anderen Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, der Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche ist.

Abschnitt 2 Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) neun Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,
- b) neun Vertreter kirchlicher Körperschaften, Diakonischer Werke sowie anderer Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche oder zu entsprechenden Ämtern in einer der Vereinigung der evangelischen Freikirchen angehörenden Freikirche besitzt oder ordneter Amtsträger in einer dieser Kirchen ist.

§ 6

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Vereinigungen entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiter im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind. Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiter. Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und Satz 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(2) Die von den Vereinigungen entsandten Vertreter müssen haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst tätig sein. Mindestens zwei Drittel müssen hauptberuflich tätig sein.

(3) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission auf Grund der Mitgliederzahlen, die glaubhaft zu machen sind.

(4) Die Entscheidung, welche Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, wird dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt.

(5) Scheidet eine Vereinigung aus der Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission aus, so werden für die ausscheidenden Mitglieder und deren Stellvertreter von den verbleibenden Vereinigungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 neue Vertreter entsandt.

§ 7

Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen

(1) Für die kirchlichen Körperschaften sowie die anderen Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen und deren Diakonische Werke je zwei Vertreter, die Lippische Landeskirche und deren Diakonisches Werk einen gemeinsamen Vertreter.

(2) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder im Amt.

(2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

(3) Das Amt eines Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtsdauer, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es auf eigenen Wunsch oder auf Grund einer Entscheidung der entsendenden Stelle aus der Arbeitsrechtlichen Kommission ausscheidet. In diesen Fällen wird von der Stelle, die den Ausgeschiedenen benannt hatte, für den Rest der Amtsdauer unverzüglich ein neues Mitglied entsandt. Dasselbe gilt für die Stellvertreter. Bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes dessen Stellvertreter.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist unabhängig; ihre Mitglieder sind in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an die Bekenntnisgrundlagen ihrer Kirche. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

(2) Einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission in-

nerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

(3) Den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(4) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

§ 10

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird von dem bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder oder aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens je die Hälfte der Vertreter nach §§ 6 und 7 einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

(6) Ist die Beschlußfähigkeit von Anfang an nicht oder im Laufe der Sitzung nicht mehr gegeben, so kann vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmungen eine besondere Sitzung unter Einhaltung der gegebenen oder verbliebenen Tagesordnung einberufen werden. In einer solchen Sitzung ist die Arbeitsrechtliche Kommission beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(7) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in den Angelegenheiten des § 2 Absatz 2 mit den Stimmen von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder, in den anderen Angelegenheiten mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(10) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung gibt sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder bedarf.

(11) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die bei den Landeskirchenämtern in Bielefeld und Düsseldorf errichtet wird. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen auf eines dieser Landeskirchenämter übertragen werden. Die Geschäftsstelle bestellt den Schriftführer.

(12) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und für die auf Vorschlag der entsendenden Stelle hinzugezogenen sachkundigen Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Teilen getragen.

Abschnitt 3

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 11

Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission auf Grund von Vorlagen der in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Vereinigungen von Mitarbeitern oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

§ 12

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Absatz 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den in ihr vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet. Werden keine Einwendungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 erhoben, so machen sie die Beschlüsse nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen bekannt.

(2) Erheben eine der nach Absatz 1 zuständigen Stellen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gegen einen Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 Einwendungen, so hat die Arbeitsrechtliche Kommission die nach Absatz 1 zuständigen Stellen zu unterrichten und alsdann erneut zu beraten und zu beschließen.

Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen haben innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses, die widersprechenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von ebenfalls einem Monat nach Be-

schlußfassung ihre Einwendungen mit einer entsprechenden Begründung dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(3) Erheben eine der nach Absatz 1 zuständigen Stellen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so können diese Stellen oder die widersprechenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Schiedskommission (§ 13) innerhalb einer Frist von einem Monat anrufen. Für die nach Absatz 1 zuständigen Stellen beginnt die Frist mit dem Zugang des Beschlusses, für die widersprechenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der Beschlußfassung. Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist der Beschluß nach Absatz 1 bekanntzumachen.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann in dringenden Fällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Schiedskommission anrufen.

Abschnitt 4 Schiedskommission

§ 13

Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Absatz 3 und 4 wird eine gemeinsame Schiedskommission aus einem Vorsitzenden und zehn Beisitzern gebildet.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zum Presbyter oder Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer der Vereinigung der evangelischen Freikirchen angehörenden Freikirchen wählbar oder ordinierte Amtsträger in einer dieser Kirchen sein; sie dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglied oder Stellvertreter angehören.

(2) Fünf Beisitzer werden von den Vereinigungen nach § 6 Absatz 1 entsandt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Fünf Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten zuständigen Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihren Diakonischen Werken je ein Beisitzer und von der

Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk gemeinsam ein Beisitzer.

(4) Der Vorsitzende der Schiedskommission und sein Stellvertreter werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so werden sie vom Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Vereinigungen der Mitarbeiter stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Verwaltungskammer kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Entscheidung bei den entsendenden Stellen von jeder dieser Stellen die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

(6) Der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Schiedskommission. Er kann sich der Geschäftsstelle nach § 16 Absatz 4 bedienen.

§ 14

Amtsdauer

Die Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt oder bestellt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Schiedskommission im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtsdauer in entsprechender Anwendung des § 13 Absatz 2 bis 4 ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter entsandt oder bestellt. § 8 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder der Schiedskommission

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht und an ihr Gewissen gebunden.

(2) § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Verfahren und Geschäftsführung der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission hat die Grundsätze der Zivilprozeßordnung für das schiedsrichterliche Verfahren zu beachten. Sie kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Schiedskommission beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. An der Abstimmung nehmen alle Mitglieder teil; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Entscheidungen der Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen bekanntgemacht.

(4) Der Schiedskommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt in Detmold errichtet wird. Die Geschäftsstelle bestellt den Schriftführer.

(5) Die Kosten der Arbeit der Schiedskommission werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen.

Abschnitt 5 Schlußbestimmungen

§ 17

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission die Schiedskommission, bei Mitgliedern der Schiedskommission die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung der arbeitsrechtlichen Regelungen erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 19

Änderungen des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts

(1) Das bisher geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Gesetz oder in Vollzug dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1979 treten außer Kraft

- a) Artikel 2 bis 4 der Ersten Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73),
- b) Artikel 3 und 4 der Zweiten Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 in der Fassung der Notverordnung vom 12. Dezember 1963 (KABl. S. 25 und 133),
- c) die Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß vom 19. Juni 1975 (KABl. 1976 S. 24).

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 8 Absatz 1) und der Schiedskommission (§ 14) beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(2) Bis zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben unbeschadet des

§ 19 Absatz 2 Buchstabe c vom Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß in der Zusammensetzung am 31. Dezember 1979 wahrgenommen.

(3) Bis zur Bildung der Schiedskommission werden die Aufgaben der Schiedskommission und deren Vorsitzenden unbeschadet des § 19 Absatz 2 Buchstabe c vom Vermittlungsausschuß nach der Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß in der Zusammensetzung am 31. Dezember 1979 und von dessen Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 21

Geltung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft, jedoch nicht vor Erlaß diesem Gesetz entsprechender Bestimmungen durch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche sowie die Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

(2) Wird das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz von einer der in Absatz 1 genannten Landeskirchen für ihren Bereich außer Kraft gesetzt oder stellt ein Diakonisches Werk sein Mitwirken im Arbeitsrechtsregelungsverfahren nach diesem Gesetz ein, so gilt dieses Kirchengesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe:

1. Für die ausscheidenden Mitglieder nach § 7 und ihre Stellvertreter werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und Stellvertreter entsandt. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.
2. Die Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen zuständigen Stelle von seinem Amt zurück, so wird die Entsendung eines nach § 13 Absatz 2 bestellten Beisitzers von den Vereinigungen der Mitarbeiter aufgehoben; einigen sich die Vereinigungen der Mitarbeiter nicht, entscheidet der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden des Stellvertreters eines Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzer in § 13 Absatz 1 bis 3 werden entsprechend verringert.

Bielefeld, den 25. Oktober 1979

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. Dezember 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

D r . R e i ß

Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMITarbO) vom 14. März 1979 (KABl. 1979 S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung gilt für die Angestellten und Arbeiter im kirchlichen Dienst, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters beschäftigt sind (nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter), soweit nicht in den besonderen Ordnungen für die nebenberuflichen Kirchenmusiker und für die nebenberuflichen Küster etwas anderes bestimmt ist.“

2. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind als Zuwendungserhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind 25 DM zu zahlen.“

3. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Absatz 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um ein Hundertvierundsiebzigstel der Monatsvergütung.“

II.

Änderung der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluß vom 14.

März 1979 (KABl. 1979 S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung des Küsters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 7 Absatz 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um ein Hundertvierundsiebzigstel der Monatsvergütung.“

III.

Änderung der Übergangsbestimmung zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Abschnitt III § 2 Absatz 4 des Beschlusses vom 14. März 1979 (KABl. 1979 S. 69) erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit die Vergütung der Mitarbeiter, die am 31. Mai 1979 im Dienst stehen und deren Arbeitsverhältnis zu demselben Dienstgeber nach diesem Zeitpunkt fortbesteht, günstiger ist als nach diesem Beschluß, bleibt es für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Regelung.“

IV.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Juni 1979 Abschnitt I Nummer 1 und 2 sowie Abschnitt III,
- b) am 1. Dezember 1979 Abschnitt I Nummer 3 und Abschnitt II.

Bielefeld, den 15. November 1979

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens

Az.: 38912 III/79/A 7—02

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß vom 10. Mai 1979

(KABl. 1979 S. 112), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Gliederung

Die Berufsgruppenbezeichnung „Gemeindegewestern, Gemeindegewesternhelferinnen, Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen“ wird durch die Bezeichnung „Gemeindegewestern, Gemeindegewesternhelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ ersetzt.

2. Berufsgruppe „**Gemeineschwwestern, Gemeineschwwesternhelferinnen, Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen**“

Die Berufsgruppe „Gemeineschwwestern, Gemeineschwwesternhelferinnen, Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen“ erhält folgende Fassung:

„**Gemeineschwwestern, Gemeineschwwesternhelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen**“¹⁾

Verg.Gr. VIII

1. **Gemeineschwwesternhelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis als Krankenpflegehelferin²⁾

Verg.Gr. VII

2. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII²⁾
3. **Gemeineschwwesternhelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelferin²⁾

Verg.Gr. VI b

4. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII²⁾
5. **Gemeineschwwestern in Gemeindepflege- und Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester^{2) 3)}

Verg.Gr. V c

6. **Gemeineschwwestern in Gemeindepflege- und Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester nach einjähriger Tätigkeit als Gemeinde- oder Krankenschwester^{2) 3)}
7. **Gemeineschwwestern in Gemeindepflege- und Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens zwei Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind^{2) 3) 4)}
8. **Leiterinnen von Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens drei hauptberufliche Pflegefachkräfte ständig unterstellt sind^{2) 3) 4)}

Verg.Gr. V b

9. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c oder Kr. VI^{2) 3) 4) 5)}
10. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8** nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c oder Kr. VI^{2) 3) 4) 5)}
11. **Leiterinnen von Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens fünf hauptberufliche Pflegefachkräfte ständig unterstellt sind^{2) 3) 4)}

Verg.Gr. IV b

12. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11** nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b^{2) 3) 4)}
13. **Leiterinnen von Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens zehn hauptberufliche Pflegefachkräfte, darunter mindestens fünf Krankenschwestern, ständig unterstellt sind^{2) 3) 4)}

1) Für die in Gemeindepflege- und Diakoniestationen beschäftigten Alten- und Familienpflegerinnen sowie Alten- und Familienpflegehelferinnen und für die Verwaltungsmitarbeiterinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppen „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- und Sozialdienst“ und „Allgemeiner Verwaltungsdienst“.

2) Diakoniestationen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Einrichtungen mit mindestens vier hauptberuflichen Pflegefachkräften, darunter mindestens zwei Krankenschwestern. Als hauptberufliche Pflegefachkräfte gelten Krankenschwestern, staatlich anerkannte Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen.

Im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gelten Einrichtungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, als Gemeindepflegestationen.

3) Die Fallgruppen 5 bis 10 finden für Diakone in Gemeindepflege- und Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger keine Anwendung. Sie werden in die Verg.Gr. V c nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in dieser Vergütungsgruppe in die Verg.Gr. V b eingruppiert.

4) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen zählen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

5) Sind Mitarbeiterinnen vor dem 1. Juni 1979 als Gemeineschwester oder Mitarbeiterin oder Leiterin einer Diakoniestation angestellt worden, so rechnen auch die von ihnen in der Verg.Gr. Kr. V erbrachten Zeiten zu den in den Fallgruppen 9 und 10 vorgeschriebenen Fristen.“

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

(L.S.)

Az.: 38912 II/79/A 7 — O2

Zusammensetzung des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses und des Vermittlungsausschusses

Landeskirchenamt

Az.: 41481/79/A 7 — 02/1

Bielefeld, den 14. 12. 1979

Am 1. Januar 1980 tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) in Kraft. Bis zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission nach dem Arbeitsrechts-

Regelungsgesetz werden deren Aufgaben vom Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß und vom Vermittlungsausschuß nach der Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß in der Zusammensetzung am 31. Dezember 1979 wahrgenommen (vgl.

§ 20 Abs. 2 und 3 ARR.G). Daher geben wir nachstehend diese Zusammensetzung der beiden Ausschüsse bekannt:

I.

Rheinisch-Westfälisch-Lippischer Arbeitsrechtsausschuß

A. Vom Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter entsandte Mitglieder

- Kirchen-Verwaltungsdirektor Grote, Hagen
— stellvertretender Vorsitzender —
Stellvertreter:
Landeskirchen-Verwaltungsrat Kütke, Bielefeld-Jöllennebeck
- Kirchen-Verwaltungsdirektor Baltes, Dortmund
Stellvertreter:
Kirchen-Verwaltungsdirektor Metzger, Mülheim/Ruhr
- Küster Darmstädter, Duisburg
Stellvertreter:
Küster Bütelfisch, Witten
- Kirchenmusikdirektor Gerschwitz, Solingen
Stellvertreter:
Kantor Hegerfeldt, Neuss
- Angestellter Hassenpflug, Witten
Stellvertreter:
Diakon Ziehlke, Mülheim/Ruhr-Selbeck
- Sozialarbeiterin Hellmig, Bochum-Wattenscheid
Stellvertreter:
Sozialarbeiter Kielhorn, Wuppertal
- Kirchengemeinde-Oberamtsrat Olechnowitz, Neuss
Stellvertreterin:
Altenpflegerin Bonde, Mülheim/Ruhr
- Kindergärtnerin Schmidt, Hagen
Stellvertreterin:
Sozialpädagogin Gossmann, Essen
- Diakon Landwehr, Bad Berleburg
Stellvertreter:
Diakon Rädiker, Bielefeld-Bethel
- #### B. Von den kirchlichen Körperschaften und anderen Trägern kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsandte Mitglieder
1. Von der *Evangelischen Kirche im Rheinland* entsandte Mitglieder:
Superintendent Lauff, Remscheid
Stellvertreter:
Superintendent Preis, Wetzlar
Landeskirchenrat Hildebrandt, Düsseldorf
— Vorsitzender —
Stellvertreter:
Landeskirchenrat Pawlowski, Düsseldorf
 2. Von der *Evangelischen Kirche von Westfalen* entsandte Mitglieder:
Superintendent Hennig-Cardinal von Wiedern, Rheda-Wiedenbrück
Stellvertreter:
Superintendent Schreiber, Rheine
Landeskirchenrat Kleingünther, Bielefeld
Stellvertreter:
Landeskirchenrat Matthias, Bielefeld

3. Vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandte Mitglieder:

- Geschäftsführer Biermann, Düsseldorf
Stellvertreter:
Verwaltungsdirektor Moersener, Wülfrath-Oberdüffel
Rechtsanwalt Schaeffer, Düsseldorf
Stellvertreter:
Referent Linzbach, Düsseldorf

4. Vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Mitglieder:

- Kirchen-Verwaltungsdirektor Habenstein, Dortmund
Stellvertreter:
Justitiar Dr. Schöppe, Münster
Verwaltungsdirektor Gersie, Witten
Stellvertreter:
Verwaltungsdirektor Pielert, Hagen-Haspe

5. Von der Lippischen Landeskirche gemeinsam mit ihrem Diakonischen Werk entsandtes Mitglied:

- Konsistorial-Amtsrat Bräunig, Detmold
Stellvertreter:
Landespfarrer Eßer, Detmold

II.

Vermittlungsausschuß

A. Vorsitzender

der weder haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehört:

Richter am Landesozialgericht Sander, Wülfrath

1. Stellvertreter:
Ministerialrat a.D. Dr. Jäkel, Bielefeld
2. Stellvertreter:
Regierungs-Oberverwaltungsrat Zimmermann, Düsseldorf

B. Mitglied, das haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht

Kirchen-Verwaltungsdirektor Zimmermann, Duisburg

1. Stellvertreter:
Kirchen-Verwaltungsrat Refäuter, Dortmund
2. Stellvertreter:
Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Müller, Remscheid

C. Mitglied, das dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehört:

Diakon Schmidt, Bielefeld-Bethel

1. Stellvertreter:
Superintendent Brandt, Bonn-Bad Godesberg
2. Stellvertreter:
Postamtmann Osterhage, Horn-Bad Meinberg

Arbeitszeit der Küster

Landeskirchenamt
Az.: 38613 II/79/A 7 — 12

Bielefeld, den 20. 11. 1979

Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit der hauptberuflichen Küster beträgt in entsprechender Anwendung der Sonderregelungen 2 r zum BAT-KF 52 Stunden wöchentlich (§ 3 der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Ev. Kirche von Westfalen [Kirchl. Arbeitsrecht in Westf., I C 2 c]). Der Unterschied zu der üblichen regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden (§ 15 BAT-KF) ist dadurch begründet, daß die Arbeitszeit der Küster im Hinblick auf die Eigenart des Dienstes auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft umfaßt. Dies soll nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der o.a. Küsterordnung auch bei der Festlegung der Arbeitszeit der nebenberuflichen Küster angemessen berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten ist auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses bei der Festsetzung der Arbeitszeit der Küster künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

„a) Die Arbeitszeit der hauptberuflichen vollbeschäftigten Küster beträgt 52 Wochenstunden einschließlich einer angemessenen Zeit für Arbeitsbereitschaft. Eine genaue, für alle Küster geltende Aufteilung der Gesamtzeit in Zeiten der Arbeitsleistung und der Arbeitsbereit-

schaft ist nicht möglich. Die Aufgaben des Küsters sind so zu bemessen, daß er sich wegen der durch die Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 52 Wochenstunden zur Verfügung des Dienstgebers halten und innerhalb dieser Zeit im langfristigen (etwa ein Jahr) umfassenden Durchschnitt 40 Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muß.

b) Bei der Festsetzung der im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen und der nebenberuflichen Küster ist entsprechend zu verfahren.“

Es bestehen keine Bedenken, die Regelung zu Buchstabe b im Einzelfall so vorzunehmen, daß zu der Arbeitszeit, die zur Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist, zur Zeit 30 v. H. dieser Arbeitszeit für Arbeitsbereitschaft zugeschlagen werden.

Für die Ermittlung der Arbeitszeit, die für die Wahrnehmung der mit einer Küsterstelle verbundenen Aufgaben anzusetzen ist, hat die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe einen Arbeitszeit-Wertekatalog erarbeitet. Unter Anwendung dieses Katalogs bietet die Küstervereinigung allen Dienststellen ihre Mithilfe bei der Ermittlung der Arbeitszeit für einen Küster an.

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1980

Landeskirchenamt
Az.: B 1 — 16

Bielefeld, den 8. 11. 1979

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1980 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1980 DM
Einnahmen					
5	Bildungswesen, Wissenschaft			Übertrag:	3.463.000,—
	Schulen	546.000,—	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung			Haus- und Grundbesitz	440.000,—
	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	2.200.000,—		Geldvermögen	125.000,—
	Verwaltung	717.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
Übertrag		3.463.000,—		Umlage	45.900.000,—
				Zinsen aus angelegten Geldern	4.200.000,—
				Gesamtsumme der Einnahmen	54.128.000,—
Ausgaben					
0	Allgemeine kirchliche Dienste			Übertrag	2.863.000,—
	Gottesdienst	222.000,—		Ausbildung für den Pfarrdienst	6.594.000,—
	Kirchenmusik	1.863.000,—	1	Besondere kirchliche Dienste	
	Allgemeine Gemeindegarbeit	78.000,—		Jugendarbeit	3.272.000,—
	Kirchliche Unterweisung	6.000,—		Studentenarbeit	1.294.000,—
	Pfarrdienst	694.000,—		Männer- und Frauenarbeit	1.289.000,—
Übertrag		2.863.000,—	Übertrag		15.312.000,—

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1980 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1980 DM
Übertrag		15.312.000,—	Übertrag		32.432.000,—
	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	798.000,—		Gesellschaftswissenschaft	125.000,—
	Volksmision	750.000,—	7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	
	Seelsorge an Urlaubern und Sportlern	22.000,—		Landessynode	185.000,—
	Andere Seelsorgedienste	120.000,—		Kirchenleitung	95.000,—
2	Diakonie und Sozialarbeit			Beratende Gremien	85.000,—
	Allgemeine diakonische Arbeit	3.870.000,—		Visitationen	28.000,—
	Familienhilfe	250.000,—		Verwaltung	12.227.000,—
	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	1.405.000,—		Bauamt	31.000,—
4	Öffentlichkeitsarbeit			Verwaltungsmitarbeiter	177.000,—
	Presse, Schrifttum	935.000,—		Verwaltung — Sonstiges	1.720.000,—
	Film, Funk, Fernsehen	197.000,—		Verwaltungs- und Disziplinkammer	3.000,—
5	Bildungswesen und Wissenschaft			Datenschutz	60.000,—
	Realschulen	620.000,—	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Gymnasien	4.194.000,—		Haus- und Grundbesitz	1.390.000,—
	Fachhochschule	981.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Schulen — Sonstiges	109.000,—		Zuweisungen	1.000.000,—
	Erwachsenenbildung	1.271.000,—		Pauschalabkommen	766.000,—
	Bücherei und Archiv	425.000,—		Schuldendienst	61.000,—
	Theologische und kirchengeschichtliche Wissenschaft	12.000,—		Rücklagen	3.450.000,—
	Philosophische und pädagogische Wissenschaft	1.161.000,—		Haushaltsverstärkung	293.000,—
Übertrag		32.432.000,—		Gesamtsumme der Ausgaben	54.128.000,—

Sonder-Haushalt

Einnahmen		Ausgaben			
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	Allgemeine kirchliche Dienste		
	Pfarrdienst	78.000.000,—	Pfarrdienst (Besoldung)	78.000.000,—	
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		
	Gesamtkirchliche Aufgaben	2.460.000,—	Gesamtkirchliche Aufgaben	7.700.000,—	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft		Kirchlicher Entwicklungsdienst	12.750.000,—	
	Umlage	89.992.000,—	Weltmission und Ökumene	12.750.000,—	
	Staatsleistungen	3.500.000,—	4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Beiträge zur Versorgung	2.460.000,—		Presse, Schrifttum	180.000,—
	Gesamtsumme der Einnahmen	176.412.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
				Umlagen und Zuweisungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	17.747.000,—
				Versorgung	47.285.000,—
				Gesamtsumme der Ausgaben	176.412.000,—

Gesamtübersicht

Einnahmen		Ausgaben	
Allgemeiner Haushalt	54.128.000,—	Allgemeiner Haushalt	54.128.000,—
Sonder-Haushalt	176.412.000,—	Sonder-Haushalt	176.412.000,—
Summe der Einnahmen	230.540.000,—	Summe der Ausgaben	230.540.000,—
		1980 Gesamteinnahmen	230.540.000,—
		1980 Gesamtausgaben	230.540.000,—

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 39353/B 2—03

Bielefeld, den 8. 11. 1979

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1980 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtsteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 25.000,— DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1979,
3. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonder-Haushalt“,
4. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9. v. H. des Kirchensteueraufkommens,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 3. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreis-synodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1978.

Grundsätze für die Arbeit der Kirchensteuerstelle ab 1. Januar 1980

Landeskirchenamt
Az.: 39354/B 2—03

Bielefeld, den 8. 11. 1979

Ziffer 6 des Beschlusses der Landessynode 1969 über die Errichtung einer Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes — geändert durch Beschluß der Landessynode 1975 — erhält ab 1. Januar 1980 folgende Fassung:

6. Für die Arbeit der Kirchensteuerstelle gelten folgende Grundsätze:

1. Sie hat den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt monatlich über die Höhe der Kirchensteuereingänge und über die Verteilung zu berichten.
2. Sie hat von den monatlichen Kirchensteuereinnahmen zu überweisen:
 - a) bis zum 25. jeden Monats den Kirchenkreisen bzw. dem Landeskirchenamt den Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst sowie der gleichgestellten

Mitarbeiter der Kirchenkreise und ihrer Gemeinden für den Folgemonat,

- b) bis zum 12. des folgenden Monats,
 - aa) der Landeskirche als Umlage für den Allgemeinen Haushalt und als Umlage zur Deckung des Bedarfs für den Sonder-Haushalt einen Betrag entsprechend den von der Landessynode für diese Umlagen beschlossenen Prozentsätzen, für den Sonder-Haushalt jedoch nur bis zur Höhe des von der Landessynode festgesetzten Bedarfs,
 - bb) den Kirchenkreisen den monatlich nach Abzug des Besoldungsbedarfs und der Umlagen für die Landeskirche verbleibenden Betrag entsprechend dem Gesamtprozentsatz, der sich unter Zusammenfassung des Grundbetrages je Pfarrstelle und des Grundbetrages je Gemeindeglied ergibt.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1980

Landeskirchenamt
Az.: 37935/A 1—05

Bielefeld, den 7. 11. 1979

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1980 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden. Darüber hinaus geht es in fast allen Einsatzorten um eine ausgesprochen ökumenische Arbeit:

- Der Dienst wird in enger Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden des Gastlandes gestaltet und führt zu entsprechenden Kontakten mit diesen Gemeinden.
- In vielen Fällen ist die Zusammensetzung der Gottesdienstgemeinde ausgesprochen „multinational“ und ökumenisch und erfordert ein entsprechendes Eingehen auf diese Situation.

— Wochenveranstaltungen eignen sich dazu, die deutschen Urlauber auf das Umfeld ihres Urlaubs aufmerksam zu machen und Kontakte und Begegnungen gerade mit der einheimischen Bevölkerung zu ermöglichen.

Für die Durchführung dieses Kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland braucht das Kirchliche Außenamt vor allem jüngere Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter Gemeindegarbeit im ökumenischen Kontext haben.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1980 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

Da die Verhandlungen über die Besetzung der Orte noch nicht in allen Fällen zum Abschluß gebracht werden konnten, kann es sich im einzelnen ergeben, daß vorgesehene Orte und Zeiten wegfallen oder neue hinzukommen.

Österreich

Tirol:

Ehrwald-Ausserfern und Reutte

Fulpmes und Neustift
Juni—August

Igls und Mutters
Juni—August

Imst

Innsbruck und Umgebung

Jenbach und Umgebung Juli

Kitzbühel und Umgebung
15. Februar—15. März, Juni—Sept.

Kufstein, Walchsee, Thiersee

Landeck

Mayerhofen und Hippach, bzw. Mayerhofen und Zell a. Ziller
Juni—September

Pertisau und Umgebung

Seefeld und Telfs

Jan.—März
15. Juni—15. September

Sölden/Ötztal

Steinach am Brenner

Tuxertal und Lanersbach

Wildschönau, Niederau, Oberau, Auffach

Wörgl und Hopfgarten

Zell a. Ziller und Fügen

Kärnten:

Agoritschach-Arnoldstein
Juli—August

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Juli—September

Gmünd und Fischertratten

Feld am See August

Hermagor und Watschig am Pressegersee

Klopein, Kuhnsdorf, Völkermarkt
Juni-September

Kötschach-Mauthen

Krumpendorf und Moosburg
Juni—September

Maria-Wörth, Juni—August

Millstatt, Juni—September

Obervellach und Mallnitz

Ossiach und Tschöran

Pörtschach und Velden
Mai—September

Radenthein-Döbriach

Sattendorf

Techendorf und Greifenburg

Juni—September

Oberösterreich:

Attersee und Weyregg

Osttirol:

Lienz und Umgebung
Juli—August

Matrei und Umgebung
Juli u. August
vom 24. 12. 79—7. 1. 80 und
29. März—13. April

Burgenland:

Bad Tatzmannsdorf

Salzburg:

Salzburg und Umgebung
Bad Gastein und Bockstein
Mai—Oktober

Bad Hofgastein u. Bockstein
Juni—September

Bischofshofen und Werfenweng

Golling und Hallein

Mitte Juli—Mitte August

Lofer

Mittersill und Kaprun
Mitte Juni—Mitte September

Saalbach und Saalfelden

Wagrain und St. Johann

Zell am See und Bruck

Bad Goisern Juni—August

Bad Hall und Siering

Juli—September

Bad Ischl und Strobl

Gallspach

Gmunden

Grein a. d. Donau und Enns
August

Linz-Urfahrt (Rohrbach und Aigen)

Mondsee und Unterach

Seewalchen-Rosenau

Scharnstein, Juli

St. Gilgen

St. Wolfgang, Juni—September

Niederösterreich:

Baden bei Wien, Juli—September
 Bad Vöslau
 Mitterbach am Erlaufsee u. Umgebung

Steiermark:

Admont und Lienzen
 Aflenz und Kapfenberg
 Mitte Juli—Mitte August
 Bad Aussee und Bad Mitterndorf
 Bad Gleichenberg
 Juli—September
 Ramsau
 Schladming und Aich
 Tamsweg Juli oder August

Vorarlberg:

Bludenz
 Dornbirn, Juli
 Feldkirch
 Gaschurn
 Lech am Arlberg
 Schruns im Montafon
 Juni—September

Dänemark:

Allinge/Bornholm
 Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
 Blaavand-Vejers (Heidekirche)
 Ebeltoft/Ostjütland
 Gilleleje/Sjælland
 Hals/Nordjütland
 Løkken u. Hune-Blockhus/Nordjütland
 Marielyst/Falster
 Nekst/Bornholm
 Nordby/Fanø
 Nykøbing/Sjælland
 Ringkøbing-Holmsland/Nordjütland
 Rønne/Westjütland
 Skagen/Nordjütland
 Thistedt-Vorupør/Nordjütland
 Vejby/Nordsjælland (Sonderregelung)

Niederlande:

Ameland
 Cadzand
 Callantsoog
 Den Helder, Juli oder August
 Domburg/Walchern
 Egmond
 Katwijk
 Nordwijk
 Oostkapelle-Vrouwenpolder/Walchern
 Ouddorp

Petten

Renesse/Schouwen
 Schiermonnikoog
 Schoorl und Groet
 Terschelling
 Texel
 Vlieland
 Westkapelle/Walchern
 Zandvoort
 Zoutelande/Walchern

Jugoslawien:

Opatija, Juli—September
 Porec, Juli—September
 Rovinj, Juli—September

Spanien:

Benidorm
 Castelldefels (Campingplatz bei Barcelona)
 Playa de Aro
 Malaga
 Mallorca/Ostküste

Langzeiturlauberseelsorge:

Formentera/Spanien, Mai—September (versuchsweise)
 Ibiza/Spanien, Mai—September (versuchsweise)
 Malaga/Südspanien Sonderregelung (September bis Juni)
 Paguera, S. Ponsa, Porciuncula und Umgebung/
 Mallorca Sonderregelung (Oktober bis April)

Italien:

Abano Terme, April—Juni, Sept. u. Oktober
 Alassio, Ostern—September
 Arco, Juni—September
 Bibione-Pineda, Campingplatz, Sonderregelung
 Bibione-Spiaggia
 Bordighera, April—Juni, September
 Caorle
 Capri, Ostern—Juni, September
 Cattolica, Juni—September
 Cavallino-Lido, Campingplatz, Mai—September
 Eisacktal, Brixen und Bruneck, Juni—September
 Forte die Bibona (südl. Livorno)
 Campingplatz Casa di Caccia
 Gadertal, Covara, La Villa, Sonderregelung
 Gardone, Ostern, Pfingsten, Juli u. August
 Grödnertal, St. Ulrich, Weihnachten—Neujahr, Februar, März, Ostern, Juli—September
 Klobenstein — Oberbozen, Juli—September
 Lazise u. Bardolino, Campingplatz, Sonderregelung
 Lido di Jesolo

Lignano-Pineta
 Lignano-Sabbiadoro
 Malcesine-Riva, Pfingsten—September
 Mals im Vinschgau, Sonderregelung
 Naturns-Partschins, Mitte Juli—Mitte September
 Punta Sabbioni b/Jesolo, Campingplatz Maria di Venezia, Sonderregelung
 Peschiera am Gardasee, Sonderregelung
 Rimini, Pfingsten—September
 Sexten, Weihnachten—Neujahr, Ostern, Juli—September
 Sulden, Ostern, Juli und August
 Schlanders, Juli—Mitte September

S ü d f r a n k r e i c h :

Feriengebiet „La Grande Motte“
 Le Grau du Roi, Port Camargue bei Marsillargues

I s r a e l :

Jerusalem, (Sonderauftrag) März und April, September und Oktober

Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem **vorgeschriebenen Vordruck** möglichst umgehend über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postf. 27 40, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt erhältlich.

Für die von den Urlauberseelsorgern zu tragenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen einmonatigen Dienst eine Beihilfe in folgender Höhe:

- für Orte in Dänemark,
den Niederlanden, Jugoslawien,
Frankreich, Spanien und Italien 650,— DM
- für Jerusalem/Israel
zuzüglich der Kosten des Fluges 600,— DM
- für Österreich 550,— DM
hinzu kommt ein Zuschuß
des Ev. Oberkirchenrates
in Wien in Höhe von 700,— ÖS = ca. 95,— DM
- Für Langzeit-Urlauberpfarrer gilt eine Sonderregelung.

Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt für einen vierwöchigen Dienst 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI einzureichen.

Für einen vierwöchigen Urlauberseelsorgedienst im Ausland wird Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1979
 Az.: 39499 11/79/A 12 — 08/4

Die westfälische Landessynode hat im Oktober 1979 die nachstehende Nachwahl zum Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vorgenommen:

Richter am Oberverwaltungsgericht
 Dr. Joachim David, Altenberge,
 zum zweiten Stellvertreter des
 nichttheologischen Mitgliedes.

Ausschreibung eines neuen I. Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1979
 Az.: A 7 — 23

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am 5. Mai 1980 mit einem neuen I. Verwaltungslehrgang zu beginnen. Der Lehrgang wird hauptsächlich im Evangelischen Freizeithaus in Ascheloh durchgeführt. Der Unterricht geht jeweils von montags 10.30 Uhr bis samstags 10.30 Uhr.

Für den neuen I. Verwaltungslehrgang stehen 25 Plätze zur Verfügung. Unter Hinweis auf § 2 (2) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 13. September 1978 werden für die Teilnahme am I. Verwaltungslehrgang vorausgesetzt:

- a) das Abschluszeugnis einer Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- b) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungslehre und eine mindestens 1-jährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,
oder
eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Lehre, wie zum Beispiel Banklehre, kaufmännische Lehre, Verwaltungslehre bei anderen öffentlichen Verwaltungen, und eine mindestens 1-jährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,
oder
eine mindestens 4-jährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter eine mindestens 1-jährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Über die Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund einer Anmeldung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze. Ist die Zahl der Anmeldungen höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze, so werden vom Landeskirchenamt die in § 2 a APvO getroffenen Regelungen angewandt.

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Termine des neuen I. Verwaltungslehrganges 1980/81

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1979
Az.: A 7—23

Wir geben gemäß § 3 (1) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 13. September 1978 nachstehend die im Kalenderjahr 1980 vorgesehenen Lehrgangswochen des neuen I. Verwaltungslehrganges wie folgt bekannt:

1. Lehrgangswochen vom 5.—10. 5. 1980
in der Jugendbildungsstätte Haus Husen,
4600 Dortmund 30
2. Lehrgangswochen vom 9.—14. 6. 1980
im Ev. Freizeithaus Ascheloh
3. Lehrgangswochen vom 25.—30. 8. 1980
im Ev. Freizeithaus Ascheloh
4. Lehrgangswochen vom 22.—27. 9. 1980
im Ev. Freizeithaus Ascheloh
5. Lehrgangswochen vom 20.—25. 10. 1980
im Ev. Freizeithaus Ascheloh
6. Lehrgangswochen vom 10.—15. 11. 1980
im Ev. Freizeithaus Ascheloh
7. Lehrgangswochen vom 8.—13. 12. 1980
im Ev. Freizeithaus Ascheloh

Die Meldefrist für den am 5. Mai 1980 beginnenden neuen I. Verwaltungslehrgang endet am **29. Februar 1980**. Die Anmeldungen müssen bis zum Ablauf dieses Termines beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Sollten beim Landeskirchenamt Anmeldungen nach Ablauf dieser Frist eintreffen, können sie nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Es wird gebeten, dem Landeskirchenamt die Anmeldungen auf dem Dienstwege zuzuleiten.

Informationslehrgang zur Kirchenbuchführung in der Ev. Akademie Haus Ortlohn in Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 11. 1979
Az.: 42410/A 11—05

Das Landeskirchenamt veranstaltet in Verbindung mit dem Landeskirchlichen Archiv am Mittwoch, dem 9., und Donnerstag, dem 10. Januar

1980, einen Informationslehrgang über die Führung der Kirchenbücher. In diesem Lehrgang sollen die Auswirkungen der staatlichen und kirchlichen Datenschutz-Gesetzgebung auf die Kirchenbuchführung sowie der ganze Bereich des staatlichen und kirchlichen Meldewesens behandelt werden. Daher bitten wir die Herren Superintendenten, Mitarbeiter zu diesem Lehrgang abzuordnen, die überwiegend mit Kirchenbuchangelegenheiten befaßt sind.

Die Kosten des Lehrgangs einschließlich Unterbringung und Verpflegung werden von hier getragen; die Fahrtkosten sind von der abordnenden Stelle zu übernehmen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

9. Januar 1980

- 10.00 Uhr Beginn mit Andacht
10.30 Uhr Verwaltungsrat Kütke: Die Entwicklung des staatlichen Melderechtes und ihre Auswirkung auf die Kirchenbuchführung
11.15 Uhr Aussprache
12.30 Uhr Mittagessen
14.00 Uhr Ministerialdirigent i.R. Dr. Schon (Datenschutzbeauftragter der drei Landeskirchen in NRW): Datenschutz in der Kirchenbuch-Führung
15.30 Uhr Kaffee
16.00 Uhr Aussprache
18.30 Uhr Abendessen

10. Januar 1980

- 8.00 Uhr Frühstück
8.30 Uhr Andacht
9.00 Uhr Dr. Steinberg: Kommentar zur Kirchenbuch-Ordnung vom 10. 12. 1969
10.15 Uhr Erfahrungsaustausch
12.30 Uhr Mittagessen
ab 14.00 Uhr Abreise

Wir bitten die Herren Superintendenten, geeignete Teilnehmer uns zu obigem Aktenzeichen zu melden. Wir machen außerdem darauf aufmerksam, daß in allgemein gehaltener Form auf regionaler Ebene der Lehrgang in Seminarform eintägig wiederholt wird.

Ruhen der Stiftungsaufsicht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 11. 1979
Az.: 29888/B 4—33

Gemäß § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz EKvW wird die Stiftungsaufsicht für die Ev. Stiftung

St. Johannisstift Paderborn

widerruflich für ruhend erklärt. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3—5 Stiftungsgesetz EKvW bleiben dabei unberührt.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Unna folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Oktober 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) Dr. Reiß
Az.: 21822/Unna III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Oktober 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) Dr. Reiß
Az.: 21250/Hattingen-St. Georg 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Telgte, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Oktober 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) Dr. Reiß
Az.: 23016/II/Telgte 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Gladbeck-Bottrop am 18. August 1979 vollzogene Wahl des Pfarrers Hans Reitze zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop.

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1979 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament: Der Mensch im Garten Eden. Eine biblisch-anthropologische Studie zu Gen. 2 und 3.

Neues Testament: Was meint Paulus, wenn er das Gesetz als paidagogos eis Christon und Christus als telos des Gesetzes bezeichnet?

Kirchengeschichte: Die Anfänge des Papsttums.

Systematische Theologie: Die Grundgedanken der „Christlichen Glaubenslehre“ von Hans Grass.

Praktische Theologie: Rudolf Bultmanns „Marburger Predigten“ sind zu untersuchen auf ihr Verhältnis zwischen Text und Situation.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1979 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. „Sorget nicht!“? Die christliche Sorge für die Welt von morgen.
2. Warum halten wir an der Volkskirche fest?
3. Der Islam — Herausforderung an die Kirche.

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud.theol. Abromeit, Hans-Jürgen
Balzer, Reinhold
Baumann, Heinrich
de Boer, Ubbo
Borgstedt, Hans-Joachim
Brandhorst, Heinz-Hermann
Brockhoff, Ulrich
Dinger, Monika
Falkenberg, Jutta
Fischer, Peter Michael
Gentz, Martin
Grudszus, Joan
Henrichs, Christiane
Johnsdorf, Günter
Kämper, Martin

Knemeyer, Christoph
 Libéral, Francis
 Majer, Friedemann
 Mengel-Keßler, Marianne
 Meuß, Albrecht
 Neuhaus, Dr. Günter
 Oberfohren, Regina
 Romann, Johannes
 Rothfahl, Eva-Maria
 Rudolph, Bernd
 Schäfer, Burkhard
 Schütt, Siegfried
 Schultski, Manfred
 Sturm, Renate
 Venjakob, Klaus
 Wandersleb, Thomas
 Weckener, Thomas
 Wuttke, Manfred

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud.theol. Baukloh, Peter
 Böhringer, Paul-Gerhard
 Kosslers, Margarete
 Mallas, Harald
 Nowoczin, Helmut
 Westermann, Jörg
 Ziesenhenne, Dorothea

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Ahl, Hans Georg
 Born, Gerhard
 Detert, Andreas
 Diener, Jürgen
 Diestelhorst, Christoph
 Greve, Gerhard
 Grunewald, Jürgen
 Hafer, Manfred
 Hildebrandt, Uwe
 Horstmann, Ulrich
 Jürgenbehring, Heinrich
 Kroll, Jürgen
 Liebe, Volker
 Lötters, Friedrich
 Lübking, Hans-Martin
 Meier-Stier, Martin
 Plaga, Wolfgang
 Schreiber, Ulrich
 Schwalbe, Helmut
 Thiel, Albrecht
 Uckat-Erley, Christiane
 Voget, Martin
 Wedegärtner, Eckhard
 Wendt, Klaus-Peter
 Wiemann, Wolfgang

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Vikar/in Hildebrandt-Junge-Wentrup,
 Marie-Luise
 Nebling, Bodo
 Scholz, Frithard

Berufen sind:

Pfarrer Gottfried B u s s e, Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen D i t t m e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ickern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;
 Pfarrer Ulrich E l l e r m a n n, Ev. Kirchengemeinde Resse, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberlübbe-Rothenuffeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;
 Pastor im Hilfsdienst Klaus G r o ß e E x t e r m ö r i n g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Alfred G r o t e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;
 Pfarrer Harald K ö s t e r, Militärpfarrer in Hemer, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn(4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;
 Pastor im Hilfsdienst Bernd K r e f i s zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;
 Pfarrer Christoph K u n z e, Rheine, zum Pfarrer des Kirchenkreises Tecklenburg (4. Pfarrstelle);
 Pastorin Anni M a l m s zur Pfarrstellenverwalterin der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrerinnen Annerose K a t t w i n k e l, Ev. Kirchengemeinde Ense (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst an den Justiz-Vollzugsanstalten Dortmund und Hagen).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Paul-Gerhard H ö r s t e r, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. November 1979;
 Pfarrer Helmut P l a t e, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. November 1979;
 Pfarrer Dr. theol. Heinrich R o t h e, Pfarrer der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. November 1979;
 Pfarrer Erwin V o g t, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herzkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. November 1979;
 Pfarrer Werner W a h n b e c k, Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 1979.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Günter D e c h o w, zuletzt Ev. Advent-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 12. Oktober 1979 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst v o n d e r H e i d e , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen, am 10. November 1979 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin H e i l m a n n , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 7. September 1979 im Alter von 86 Jahren;

Pastor i. R. Hugo S c h u l z , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, am 12. Oktober 1979 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer i. R. Richard T o e l l n e r , zuletzt Landeskrankenhaus Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 20. November 1979 im Alter von 83 Jahren.

Zu besetzen sind:

- a) **die Kreisfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

12. Pfarrstelle des Kirchenkreises M ü n s t e r als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an Gymnasien;

- b) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde B i e l e f e l d , Kirchenkreis Bielefeld (mit Zusatzauftrag im Religionsunterricht);

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gemeinde zu D e r n e , Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

4. Pfarrstelle der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde H a t t i n g e n , Kirchenkreis Hattingen-Witten;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde K ö r n e - W a m b e l , Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde T e l g t e , Kirchenkreis Münster;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde O e s t r i c h , Kirchenkreis Iserlohn.

Ernannt ist:

Studienrat im Kirchendienst Friedrich S c h e p s m e i e r , Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Mechthild K r ü p e ist mit Wirkung vom 1. September 1979 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Kirchenmusiker Ernst-Friedrich K ü n k l e r , Meinerzhagen, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heinrich-Bernd B e n t e m a n n , Heerstraße 42, 4934 Horn-Bad Meinberg 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

M. Ph. Quarren, „**Das Land der Weihnacht**“, illustriert durch alte Radierungen, Stiche und Zeichnungen aus dem 19. Jahrhundert, Fr. Bahn Verlag Konstanz, 1979, DM 39,80.

Wer auf Grund der äußeren Aufmachung in Schrift und Bild meint, er habe es mit einem Buch aus der Zeit unserer Großeltern zu tun, das uns nicht mehr viel zu sagen habe, irrt gründlich. Was als Blüte religiöser Nostalgie erscheint, entpuppt sich beim näheren Zusehen als eine gehaltvolle, gut erzählte Einführung in die Zeitgeschichte der Christgeburt. Die Zeichnungen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben nicht nur ihren besonderen künstlerischen Reiz, der sie in sympathischer Weise von vielen modernen Fotobänden unterscheidet, sondern sie geben auch die Wirklichkeit viel besser wieder, denn im wesentlichen hat sich dort die Welt seit Jesutagen bis zum Zusammenbruch des Osmanen-Reiches wenig geändert. Zu den kurzen Bibeltexten (Revisionstext 1975) wird in erzählenden Erläuterungen und durch Zeichnungen die Umwelt Jesu auch mit ihren Gebräuchen deutlich gemacht. Die Landschaften sind nach der Natur gezeichnet und strahlen den Zauber aus, der erwarten läßt, daß sich in dieser Welt etwas durch keine Fotografie zu Vermittelndes ereignet hat, nämlich die Gottesgeschichte auf Erden. Ein vorzügliches Buch für Mütter, die mit ihren Kindern der ersten Schuljahre sich in die Weihnachtsgeschichte vertiefen wollen. G. B.

Falkenroth, Held, „**Hören und Fragen**“, Meditationen in neuer Folge, Band 2, Neue Epistelreihe, Neukirchner Verlag, 1979, 351 S.

Obwohl die Veränderungen der Epistelperikopen längst nicht so auffällig wie bei den Evangelien sind, ist doch über die Hälfte der Texte neu bearbeitet worden. Andernfalls wird auf die Bände 4 und 6 verwiesen. Doch wird man sich auch die Frage stellen dürfen, ob es wohl dem Pfarrer und den Gemeinden zuzumuten ist, ein ganzes Jahr lang nur Episteltexte zu bedenken. Die Gefahr, in dogmatische oder ethische Lehrpredigten zu verfallen, ist doch recht groß. Und so wird mancher Prediger vielleicht froh sein, das Fehlen der in diesem Band

nicht bearbeiteter Texte zum Anlaß zu nehmen, einen Text aus den Evangelien oder im Blick auf die zunehmende Unkenntnis im Alten Testament hieraus einen Predigttext zu wählen. Auch könnte man die Trinitatiszeit, für die an mehreren aufeinanderfolgenden Sonntagen keine Meditationen angeboten werden, zu Reihenpredigten benutzen. Auch Themenpredigten bieten sich an. Götz Harbsmeier wählt z. B. bei einer Meditation zu i. Kor. 1, 6—9 das nicht Kirchenjahr gebundene Thema: Predigen heute. Wie schon bei den früheren Bänden besticht auch dieser Band durch sein tiefes Ausloten der theologischen Aussagen im Text, um diese für den heutigen Kirchgänger hörbar zu machen und ihn nicht in soziologischen Moralismen stecken zu lassen. Dem Prediger wird viel Arbeit abgenommen, aber es bleibt ihm noch Raum genug, eigenständige Arbeit zu leisten. Manche Meditationen wie z. B. die zu i. Kor. 13 werden so aktualisiert, daß sie dem Leser unter die Haut gehen und den Prediger fragen lassen, ob er seiner bürgerlich verfestigten Gemeinde als beamteter Pastor ehrlicher Weise darüber predigen kann. Pastoren, die sich an diese Meditationen halten, werden nicht in die Gefahr kommen, sich auszupredigen. G. B.

Joh. Jourdan, „**Gott kommt zu uns**“, Ein Lesebuch zu Advent und Weihnachten für Familie und Gemeinde mit Geschichten, Lyrik, Gebeten, Liedern und farbigen Abbildungen, Schriftenmissions Verlag, 1979. Angela Linde, „**Weihnachts-träume**“, Geschichten für Kinder zur Advents- und Weihnachtszeit, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1979. R. O. Wiemer, „**Bethlehem ist überall**“, Geschichten und Gedichte zur Weihnachtszeit, GTB Siebenstern, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1979.

Die Zeit der schockierenden und brutalen Weihnachtsgeschichten und -gedichte scheint vorbei zu sein. Jourdan legt einen an die Arbeiten von Jörg Zink erinnernden Bildband vor. Die vielen Farbbilder aus den letzten vier Jahrhunderten überfordern zwar die Möglichkeiten der Druckerei und die selbstgefundenen Melodien zu den Gedichten sind wohl ein wenig zu anspruchslos, aber es finden sich doch eine ganze Anzahl von Betrachtungen und Informationen, etwa über die Geschichte des Weihnachtsbaums, mit denen man schlichten Menschen viel Freude machen und bei Kindern gut gebrauchen kann. Der Verfasser ist ernstlich bemüht, den eigentlichen Inhalt des Weihnachtsfestes hinter allem Geschenk- und Beleuchtungstrubel wieder sichtbar zu machen.

Die „Weihnachtsträume“ sind freundliche, manchmal etwas wehmütige Geschichten wohl weniger „für“ als vielmehr „mit“ Kindern. Man kann sich gut vorstellen, wie einsame Menschen an den stillen Abenden der Weihnachtszeit sich mit diesen meist kurzen Geschichten ein wenig trösten, vielleicht auch ein wenig freuen können.

Die Geschichten und Gedichte von R. O. Wiemer sind von härterem Holz geschnitzt. Der Verfasser weiß um die Tiefe der Nacht, in der allein das Licht aus der Krippe aufleuchten muß, um die Finsternis etwas heller und die Alltagswelt etwas erträglicher

zu machen, auch wenn eine gutgemeinte Weihnachtswohlthat jämmerlich scheitert. G. B.

R. Hauth, „**Die nach der Seele greifen**“, Psychokult und Jugendsekten, GTB Siebenstern 333, 120 Seiten, 9 Abb., 6,80 DM.

Mit Verzweiflung und hilflosem Zorn erleben immer mehr Eltern, wie ihre heranwachsenden Kinder plötzlich ausflippen, von einer Jugendsekte eingefangen und verwandelt werden. Versuche, sie mit Gewalt oder Gerichtsverfahren wieder zurückzuholen, scheitern, weil die Mündig gewordenen sich von ihren selbstgewählten Ketten nicht freimachen lassen wollen und längst charakterlich völlig verändert worden sind. Der Verfasser, Beauftragter für Sekten und Weltanschauungsfragen der EKvW, schildert mit großer Sachkenntnis die bekanntesten Jugendsekten, ihre Führer, ihre Programme und ihre Methoden, mit denen es ihnen gelingt, die Jugendlichen zu gewinnen. Nur kopfschüttelnd kann man zur Kenntnis nehmen, mit welchen Mitteln diese selbstbesessenen Verführer ihre Anhänger gewinnen, die sich ihnen sklavisch unterwerfen. Man könnte dies auf sich selbst beruhen lassen und abwarten, bis die jungen Menschen wieder zu Verstand kommen, wenn nicht die seelischen Zerstörungen so schwer wären, daß sie mit der Zeit auch körperlich zu Wracks würden, die schließlich in Heilanstalten enden. Der Verfasser versucht, die Anziehungskraft der Sekten zu erklären, ihre Missionsmethoden und raffinierten Praktiken, die jungen Menschen zu willenlosen Gefolgsleuten umzuerziehen, die für vernünftige Ansprachen nicht mehr zugänglich sind. Die negativen Gründe werden nach Aussagen der Jugendlichen selbst in dem Gefühl der Ungeborgenheit, Fremdheit und Verständnislosigkeit ihrer Umgebung gesehen, in der man zwar einerseits leiblich umsorgt wird, aber in der man keine Zeit hat, auf die Nöte, Ängste und Fragen der Jugendlichen einzugehen oder ihnen sinnvolle Hoffnungen zu vermitteln, die mehr sein sollen als Berufserfolge und Wohlstandsrummel. Das Versagen der Kirchengemeinden, zu denen aber auch die Eltern keine lebendigen Beziehungen haben, ist in diesem Zusammenhang offenbar, aber der Verfasser weiß auch Wege zur Hilfe aufzuzeigen, die allerdings von Eltern, Pfarrern, Jugendleitern und anderen Mitarbeitern viel Geduld und Mühe verlangen, aber auch Erfolg versprechen. So sind z. B. die Anschriften der Beauftragten aller Landeskirchen mit ihren Anschriften verzeichnet, die gestützt auf Sachkenntnis ihre Hilfe anbieten. So sollte jeder Pfarrer dieses Buch griffbereit haben, weil er jeden Tag mit diesem notvollen Problem konfrontiert werden kann. G. B.

H. D. Reimer, „**. . . neben den Kirchen**“, Gemeinschaften, die ihren Glauben auf besondere Weise leben wollen, Christl. Verlagsanstalt Konstanz, 1979, 415 S., DM 12,80.

Unter Mitwirkung unseres Amtsbruders R. Hauth, dem Beauftragten der EKvW für Sekten und Weltanschauungsfragen, werden Gemeinschaften beschrieben, die sich teils in sehr engem, teils sehr weitem Sinn an die Bibel binden, die Hunderttausenden heute die religiöse Geborgen-

heit geben, die sie in unseren Kirchen vermissen. Die Verfasser machen deutlich, daß es sich bei solchen Gemeinschaften, die sich meist an den schlichten, in der Sozialstruktur benachteiligten Menschen richten, weniger um Vermittlung teilweise abstruser Lehrinhalte geht (Verbot, mit einem Sessellift zu fahren), sondern mehr um die Aufnahme in eine Gemeinschaft, die ihnen unter autoritärer Führung die Sicherheit gibt, für die Zukunft auf der richtigen Seite zu stehen. Bei den amerikanischen Gemeinschaften ist meist die geschichtlich soziale Situation ihrer Gründerzeit für ihr Entstehen entscheidend. Das hohe Bildungsniveau deutscher Volksschulen hat ihr Überspringen nach Deutschland bis zum 2. Weltkrieg meist verhindert. Entscheidend ist jedoch die Bindung an die jeweils mit besonderen Gaben, die auch geistlich sein können, ausgestatteten Gründerpersönlichkeiten. Alle in Deutschland in Erscheinung tretende Gemeinschaften werden in ihrer Geschichte und mit ihrem Anliegen geschildert, positive Seiten nicht verschwiegen, Unbiblisches klar gekennzeichnet. Sehr wichtig ist das letzte Kapitel, in dem nach einem angemessenen Verhalten gegenüber den Sektenmitgliedern gefragt und auch helfende Antwort gegeben wird. G. B.

Georg Heckel, „**Orientierung für den Glauben**“, Das Augsburger Bekenntnis in Predigten ausgelegt, Claudius Verlag, München, 1979, DM 19,80, 182 S.

Es sind in den Evangelischen Kirchen Deutschlands wohl bekannte Namen, die sich daran gewagt haben, das Augsburger Bekenntnis in Predigten auszulegen. Man wird ihnen gern bescheinigen, daß es ihnen weitgehend gelungen ist, fundamentale Wahrheiten unseres Glaubens so lebendig und gegenwartsnah auszulegen, daß der Hörer sich nicht nur in seinem Intellekt, sondern auch in seinen Fragen, Zweifeln, Sorgen und Hoffnungen angesprochen fühlt. Wahrscheinlich hört er sogar zum ersten Mal diese Bekenntnisaussagen, von denen er bisher nur sehr Äußerliches über ihre Verlesung 1530 gewußt hat. Der Pfarrer, der in diesem Jahr das Vaterunser auslegt, wird diese Predigten mit besonderem Gewinn lesen, weil sie indirekt alle Vaterunser-Bitten ansprechen. G. B.

P. Göpfert u. Th. Kobler, „**Hoffnung geben, Frieden stiften**“, Gedanken und Gebete von Jugendlichen für Jugendliche, Claudius Verlag, München, 1979.

Zwei Religionslehrer haben ev. und kath. Gymnasiasten veranlaßt, zu bibl. Texten ihre Gedanken festzuhalten und dazu passende Gebete zu formulieren. Nüchtern, ehrlich, unsentimental und weltoffen werden sie dieser Aufgabe gerecht. Sie können Gleichaltrigen Mut machen, die Bibel aufzuschlagen und die Hände zu falten. G. B.

„**Neue Calwer Predigthilfen 2. Jahrgang**“, Advent bis Himmelfahrt, Calwer Verlag, Stuttgart, 1979, 338 S., DM 28,—.

In diesem Jahr wird man besonders gern nach Predigthilfen Ausschau halten, denn die Epistel-

texte verführen leicht dazu, in der Ethik oder im Wiederholen dogmatischer Formeln stecken zu bleiben, anstatt zum Leben helfendes Evangelium zu verkündigen. Diese Hilfen erfüllen die Erwartungen. Die im vergangenen Jahr eingeführten Umstrukturierungen der Arbeiten in Auslegung, theol. Entscheidungen, Anregungen, seelsorgerliche Überlegungen zur Predigt haben sich gut bewährt, ebenso die Erweiterung der Mitarbeiter in Bezug auf Gemeindepfarrer, die um die Nöte ihres Predigtauftrages wissen, wenn unter ihrer Kanzel bewährte Gemeindeglieder, denen die bibl. Sprache vertraut ist, und andere, die mit ganz neuen Fragen kommen, sitzen. Erstaunlich ist allerdings, daß in diesen aus lutherischem Raum kommenden Arbeiten, Luther selbst nicht zur Sprache kommt, obwohl er in seiner Kirchenpostille fast alle Perikopen bearbeitet hat und bei aller zeit- und theologiegeschichtlichen Bedingtheit auch heute uns noch Wesentliches zu sagen hat. G. B.

M. Gray, „**Des Lebens Ruf an uns wird niemals enden**“, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1979, DM 18,50.

Das ist kein christliches Buch, noch nicht einmal im eigentlichen Sinn ein frommes. Denn mit dem persönlichen Gott, zu dem man beten kann, meint der Verfasser nichts anfangen zu können. Er glaubt an das Leben als Kraft und Aufgabe. Es erfüllt sich nicht im Erwerb von Geld, Frauen, Erfolg und Ruhm, geschweige denn in Genuß und Betriebsamkeit. Leben im Vollsinn ist nur dort, wo der Mensch offen ist für den anderen und sich für ihn einsetzt. Der Verfasser, der nicht an die Allmacht des Bösen im Menschen glaubt und daraus die Kraft zur Vergebung und Versöhnung gewinnt, weiß gar nicht, in welchem Maß er aus der Glaubenstradition seiner Väter lebt. Sein innig geliebter Vater, ein frommer Jude, wird von der SS umgebracht, ihm selbst gelingt es nach furchtbaren Erlebnissen und Folterungen durch Tapferkeit, Klugheit und Zähigkeit dem Vernichtungslager Treblinka zu entkommen. Von Rachedurst und Haß gequält wird er Offizier in der russ. Armee, mit der er in Deutschland einmarschiert und durch sein Gewissen gehindert wird, die vorgenommene Rache zu verwirklichen. Nach dem Krieg geht er nach Amerika und beginnt dort ein neues Leben als Antiquar. Er gründet eine Familie, zieht sich als wohlhabender Mann von seinen Geschäften zurück und baut sich an der waldreichen Küste Südfrankreichs ein Haus. Bei einem der dort häufigen Waldbrände kommen Frau und alle vier Kinder, die der Inhalt seines Lebens sind, um. Er überwindet seine Verzweiflung und gründet eine Stiftung, die sich dem Schutz der Wälder gegen Feuer und andere Umweltschäden widmet. Sein Lebensbericht wird ein ungeheurer Bucherfolg und bringt ihm ungezählte Briefe und Besuche von Menschen, die in ihrem Leben enttäuscht, verbittert, verzweifelt bei ihm Trost, Zuspruch und Kraft zum Weiterleben suchen. Für sie schreibt er die Gedanken auf, die in diesem Buch veröffentlicht sind. Da es nicht theoretische Überlegungen sind, sondern gelebte Erfahrungen, wird der Leser oft tief bewegt und beschämt. Man ist immer wieder versucht, Verse aus dem Neuen Testament an den Rand zu schreiben,

die sich mit seinen Überzeugungen berühren, obwohl er den zwischenmenschlichen Raum nicht verläßt und darum auch nichts von Jesus Christus, seinem Ruf und seiner Vergebung weiß. Ein ungewöhnlicher Mensch, dem zu begegnen ein unvergleichlicher Gewinn sein muß. G. B.

Hans Wulf, Christa Wulf, „**Pfarrer X und seine Frau**“, Neukirchner Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1979, 123 S.

Zwei Dutzend Pfarrerehen werden in ihren Problemen kurz dargestellt, und dann geben die beiden Verfasser getrennt ihre Ratschläge, wie diesen Ehen wieder zurecht zu helfen sei. Es geht nicht um Aufsehen erregende Katastrophen und weltbewegende Tragödien, sondern fast um typische Fälle, unter denen der Leser auch den seinen finden kann. Die Ratschläge sind immer einleuchtend und, wenn sie der gemeinte Leser befolgen würde, auch gewiß hilfreich. Aber wer kann schon über seinen Schatten springen? Solche Bücher machen deutlich, wie groß der Schade ist, daß in unserer Kirche die Seelsorge für die Pfarrer selbst nicht geordnet ist. G. B.

L. Steiger, „**Ermütigungen**“, Predigten und Meditationen, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1979, 113 S.

So merkwürdig es klingt, aber diese Predigten sind oft amüsant zu lesen und ihre studentischen Hörer in Heidelberg, denn auf dem Dorf kann man mit so viel akademischen Anspielungen nicht predigen, werden ihre Freude daran gehabt haben und zu ihrem zukünftigen Amt ermutigt worden sein. Schon der Name dieser Predigtsammlung zeigt, wie gut der Prediger weiß, wo den Menschen heute der Schuh drückt. Man wird das so nicht nachmachen können, aber von dem Geist des Verfassers sollte man sich anstecken lassen, um seiner Gemeinde Mut zu machen, das Leben im Hören auf die Schrift zu bestehen, und zwar so, daß andere dadurch gereizt werden, es auch zu versuchen. Großartig in seiner Offenheit und sehr lehrreich ist das Protokoll einer eigenen Predigtvorbereitung, einschließlich aller Abschweifungen und Hemmnisse, die sich der kontinuierlichen Arbeit entgegenstellen, dann fruchtbar gemacht werden und mit vielen Streichungen zu einem guten Ende führen. G. B.

R. Ruthe, „**Vater unser im Himmel**“, Das Gebet des Herrn in Beispielen und Bildern, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, 128 S.

Obwohl es zur diesjährigen Bibelwoche recht gute Vorbereitungshefte und eine unübersehbare Predigtliteratur auch aus unserer Zeit gibt, wird mancher Pfarrer dankbar zu diesem Büchlein greifen, das sich auch in seiner äußeren Aufmachung vorzüglich als Geschenk für Mitarbeiter eignet. Nach einem Einleitungskapitel über das Gebet werden anschließend zu jeder Bitte passende Zitate aus al-

ter und neuer Literatur gebracht, die jedes ihr eigenes Licht setzt und Anregungen zum Weiterdenken und Weitersagen gibt. Mit Staunen sieht sich der Leser dieser weiträumigen Sammlung von Martin Luther bis Martin Luther King, von Laotse bis zur Schauspielerin Elisabeth Bergner gegenüber, die ihm wertvolle Verkündigungshilfen gibt. G. B.

Janusz Korczak, „**Von Kindern und anderen Vorbildern**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1979, 140 S.

Aus Büchern und Zeitschriften haben die deutschen Herausgeber typische Abschnitte herausgesucht, um die Vorstellungen und Absichten deutlich zu machen, die der Kinderarzt und Pädagoge in seinem jüdischen Waisenhaus in Warschau jahrelang praktiziert hat. Sie sind geheiligt durch das Martyrium des Polen, der die Kinder seines Waisenhauses nicht allein lassen wollte, als sie von den Deutschen geholt wurden, und sie in den Tod im Vernichtungslager Treblinka begleitete. Es ist bewegend zu lesen, wie er seinen Glauben an die innere Gesundheit der Kinder, die sich ihm in seiner Schule bestätigte, Ausdruck gibt, wobei er keineswegs den Kindern alles nachsieht oder verzärtelt, sondern sie auch zu Leistung und Ordnung fordert, aber die Maßstäbe dafür dürfen nicht von den Erwachsenen, sondern von den Kindern gewonnen werden. Wir alle haben von ihm für unseren Umgang mit Kindern zu lernen. G. B.

F. Pawelzik, „**Karin und Kaminski**“, So etwas wie eine Familienchronik, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, 224 S.

Auch wer mit den reichlich unorthodoxen Missionsmethoden des Verfassers nicht einverstanden ist, wird zugeben müssen, daß dieser großartig erzählen kann, und zwar so, daß seine Zuhörer gewiß zum großen Teil durch diese Erzählkunst eingefangen worden sind. Wer andere Bücher des Verfassers kennt, wird von dieser Feststellung nicht überrascht sein. Ob es bei dieser Familienchronik um eine filmgerechte Liebesgeschichte geht, um grausige Kriegs- und Gefangenschaftserlebnisse oder um den Alltag über und unter Tage des Ruhrkumpels, man sieht alles so deutlich vor Augen und ist von dem Erzählten so mitgenommen, daß man dem Leser um seiner Nachtruhe willen warnen muß, dieses Buch nach dem Abendessen noch aufzuschlagen. Wir Kirchenleute werden uns fragen müssen, wie wir es eigentlich besser machen können, zu den Menschen Kontakt zu gewinnen, die die innere Verbindung zu unseren normalen Kirchengemeinden längst verloren haben, auch wenn sie den Kirchensteuerabzug auf dem Lohnzettel noch hinnehmen und von den üblichen Amtshandlungen Gebrauch machen. Der Verfasser wenigstens hält nichts von soziologisch motivierten Anbieterungsversuchen, sondern bemüht sich auf seine Weise, in die Jesus-Nachfolge zu rufen. G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0002

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2